

ACHTUNG: GÜLTIGE BESUCHSREGELUNG

STAND: 01. JULI 2021



Basierend auf der gültigen

Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen

ist ab sofort zu beachten:

Besuche von Klienten einer Einrichtung sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der jeweils gültigen Fassung der Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gibt es - im Gegensatz zu Pflegeeinrichtungen – hierbei keine Abhängigkeit zu Impfquoten.

Für alle Besucher gilt:

- Besuche in Einrichtungen, in denen ein Infektionsfall und / oder in denen eine behördliche Anordnung seitens des zuständigen Gesundheitsamts vorliegt, sind untersagt.
- Besuche können nicht stattfinden, wenn Besuchende selbst infiziert sind, entsprechende Symptome vorweisen, enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind oder sich in Absonderung befinden.
- **Registrierung:** zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten tragen Sie bitte unbedingt Ihre Daten (Namen, Anschrift, Telefonnummer), der Namen und die Zimmernummer des Klienten und der Besuchszeitraum in eine Besucherregistrierung ein.
- Bestätigen Sie dort ebenfalls, dass Sie frei von Symptomen sind, bei denen eine Coronaerkrankung in Frage kommt.
- Unter Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Registrierungsdokumente in der Stiftung vier Wochen aufgehoben und anschließend vernichtet.
- Die Kontaktdaten sind auf Verlangen an die Gesundheitsämter zu übermitteln, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- Sämtliche **Hygienemaßnahmen** (u. a. Händedesinfektion, Tragen einer FFP 2- oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske), Abstand einhalten) sind jederzeit einzuhalten. Beachten Sie die entsprechenden Aushänge.
- Die Maskenpflicht nach gilt für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung und entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen.
- bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Immunisierung vorliegt (vollständiger Impfschutz oder entsprechender Genesenen-Status), sind nähere physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern möglich.
- Den Anweisungen, des Personals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann der Besuch vorzeitig abgebrochen werden.

Einschränkende Regelungen des Besuchsrechtes können nur in Abhängigkeit von den **aktuellen Inzidenzwerten des Rheinlaan-Kreises** ausgesprochen werden.

Folgend aufgeführte „**regelmäßige Besucher**“ sind hiervon stets ausgenommen:

- Seelsorger, Rechtsanwälte und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte der Klienten und
- sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung der Zugang zu gewähren ist.
- medizinisch und therapeutisches Personal,
- Fußpflegern (auch medizinisch nicht verordnete Besuche), Friseure
- Angehörige und nahestehende Personen nach Absatz 1, die einen schwerkranken, schwerstbedürftigen, sich im Endstadium einer Demenzerkrankung oder sterbenden Klienten besuchen
- Ausnahmen für hier nicht benannte Personen sind nur in begründeten Einzelfällen und nach Freigabe durch die jeweilige Einrichtungsleitung möglich.

Schnelltestungen:

Bitte beachten Sie außerdem unseren separaten Aushang bzgl. der Vorgaben laut gültiger Landesverordnung im Hinblick auf SARS COV 2 Antigen Schnelltestungen. Dieser ist Bestandteil unserer Besuchsregelung.